

**Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen**
Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche
EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf

Telefon: (0211)13636-0 - Telefax: (0211) 13636-21 - E-Mail: Ev. BueroNRW@ekir.de

Telefax

Empfänger:

**Bitte sofort
weiterleiten! Eilt!**

19.01.05

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Dieter Stallmann, MdL

An die Sprecher der Fraktionen
Herrn Jürgen Jentsch, MdL
Frau Monika Düker, MdL
Herrn Theodor Kruse, MdL
Herrn Horst Engel, MdL



**Novellierung des Meldegesetzes NRW/Gesetzentwurf der Landesregierung LT-
Drucksache 13/6300**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie im Namen der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen bitten,
§ 32 Gesetzentwurf Meldegesetz NRW wie folgt zu ändern:

**„1. In § 32 Abs. 2 S.1 werden die Wörter „oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft“ gestrichen.**

2. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

**„Gehört der Ehegatte des Mitglieds einer anderen öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft an, so darf die Meldebehörde der öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft des Mitglieds auch die Daten nach Absatz 1 Nr. 8
übermitteln.“**

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3-5.“

Begründung (Notwendigkeit der Datenübermittlung bei Wohnsitzwechsel des nicht-evangelischen, aber römisch-katholischen, alt-katholischen oder israelitischen Ehegatten eines evangelischen Kirchenmitgliedes):

Durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 27.05.2003 (BGBl. I S. 742) sind zahlreiche Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes geändert worden, die der Umsetzung in Landesrecht bedürfen.

Es ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (MG NRW) hinsichtlich des *erweiterten* Datensatzes des römisch-katholischen/ alt-katholischen/ israelitischen Ehegatten keine Regelung enthält.

§ 32 Abs. 1 MG NRW regelt in seiner bisherigen Fassung die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ihrer Mitglieder. Hier erfolgt die Weitergabe des gesamten Datensatzes (sog. Langsatz).

§ 32 Abs. 2 MG NRW regelt bisher die Datenübermittlung der Personen, die nicht evangelisch sind oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Hierbei handelt es sich um einen reduzierten Datenkatalog (sog. Kurzsatz), der die Übermittlung von Anschriften nicht vorsieht.

Eine Bestimmung, welche Datenweitergabe erfolgt, wenn der Ehegatte einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört, insbesondere römisch-katholisch (rk), alt-katholisch (ak) oder israelitisch (is) ist, enthält der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht.

Unbestreitbar dürfte sein, dass für diesen Personenkreis zumindest die Datensätze weitergegeben werden, die für den Personenkreis des § 32 Abs. 2 MG NRW zu übermitteln sind. Wenn bereits bei Ausgetretenen Rumpfdaten weitergegeben werden, muss dies erst recht für Mitglieder anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften gelten.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass für die o.g. Personen eine Weitergabe der Datensätze gem. § 32 Abs. 1 MG NRW an die Kirchen zu erfolgen hat, da es sich hierbei um die sog. bürgerlichen Steuerlisten handelt.

Den Religionsgesellschaften ist gem. Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung (WRV) garantiert, aufgrund der bürgerlichen

Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern erheben zu dürfen. Das Landesrecht wiederholt diese Verpflichtung in Artikel 22 Verf. NRW unter Bezugnahme auf die grundgesetzliche Vorschrift. Im Übrigen ist das maßgebliche Landesrecht im Sinne des Artikels 137 Abs. 6 WRV das Kirchensteuergesetz NRW.

Bürgerliche Steuerlisten waren die amtlich zusammengestellten Ergebnisse der Veranlagung zu den Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern (vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919, 14. Aufl. Art. 137 Anm. 11). Hiermit wurde das Prinzip der staatlichen Verwaltungshilfe festgelegt (Hensel, Steuerrecht, S. 46).

Dieser Grundsatz ist bis heute unverändert beibehalten worden. Auch wenn heute diese Steuerlisten, die es zu Zeiten der WRV gab, nicht mehr geführt werden, haben die Kirchen weiterhin das Recht auf Verwaltungshilfe bei der Kirchensteuererhebung. Um diesen Anspruch realisieren zu können, stellt der Staat nunmehr die Meldedaten zur Verfügung. Somit handelt es sich bei den Meldedaten i. S. d. Melderechtsrahmengesetzes bzw. konkret des Meldegesetzes NRW um die bürgerlichen Steuerlisten.

Das Melderechtsrahmengesetz lässt hier die Möglichkeit zu, entsprechend der landesrechtlichen Anforderungen den Rahmen auszufüllen. Um die Kirchensteuererhebung garantieren zu können, sind die Länder allerdings gehalten, bei der Umsetzung zu beachten, dass die für die Kirchensteuererhebung notwendigen Daten (bürgerliche Steuerlisten) übermittelt werden.

In Bayern, wo die Kircheneinkommensteuer, anders als beispielsweise in NRW, nicht von den Finanzämtern, sondern von den Kirchensteuerämtern der jeweiligen Religionsgemeinschaften eingezogen wird, werden die Besteuerungsgrundlagen von den für die Einkommensteuer-Veranlagung zuständigen Finanzämtern erfragt. Dass das Kirchensteueramt zulässigerweise die Besteuerungsgrundlagen beim zuständigen Finanzamt anfordern darf, hat das Finanzgericht München in einem Urteil vom 13.3.1998 nochmals klargestellt (vgl. Suhrbier-Hahn, Das Kirchensteuerrecht, S. 56 m. w. Nachw.).

Es kann also festgestellt werden, dass zu den bürgerlichen Steuerlisten i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV auch die für die Kirchensteuer notwendigen, von den Finanzämtern ermittelten Besteuerungsgrundlagen gehören (vgl. Suhrbier-Hahn, aaO., S. 56). Festzuhalten bleibt allerdings, dass originär die Meldedaten für die Kirchensteuererhebung maßgebend sein müssen, also die zu gewährleistenden bürgerlichen Steuerlisten sind. Die Kirchensteuer kann in NRW ohne die vollständigen Daten nach § 32 Abs. 1 MG NRW des einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehörigen Ehegatten nicht umfassend fehlerfrei erhoben werden.

Die Verwaltung der Kirchensteuer liegt allein in der Kompetenz der Kirche und ihrer gesetzgebenden Organe. Sämtliche Kirchensteuergesetze sehen vom Grundsatz her die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaften vor. Jedoch eröffnen sie in Bezug auf die Kirchensteuer –mit Ausnahme des bayrischen Kirchensteuergesetzes- in Bezug auf die Kircheneinkommensteuer die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzverwaltung zu übertragen; wobei sich hierdurch nichts an der Gläubigerschaft hinsichtlich der Kirchensteuer ändert.

Hier ist anzumerken, dass auch wenn die staatliche Verwaltung der Einkommen –und Lohnkirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden (einschl. der Arbeitgeber als deren Hilfsorgane) im Bereich der Festsetzung und Erhebung im Wesentlichen übertragen wurden, die Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Billigkeitsmaßnahmen weiterhin bei den Kirchen liegt (§ 14 KiStG NRW).

Um fehlerhafte Kirchensteuerfestsetzungen auszuschließen, ist daher sicher zu stellen, dass den steuererhebenden Religionsgesellschaften, die für die Steuererhebung notwendigen Meldedaten übermittelt werden. Gemäß § 88 Abgabenordnung (AO) hat grundsätzlich die Finanzbehörde (hier Kirche) den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz). Auch wenn die Kirchen in NRW zwar die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzbehörden übertragen haben, verzichten sie damit nicht auf das Recht der eigenständigen Übermittlung von personenbezogenen Daten. Hier ist anzumerken, dass seitens der Finanzämter ein unmittelbarer Zugriff auf die Meldedaten im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben ist. Die Meldebehörde ist hier sogenannte Hilfsbehörde der Finanzämter.

Ohne die für die Festsetzung der Kirchensteuer relevanten Daten kann letztlich auch bei der derzeitigen Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter keine korrekte Kirchensteuerfestsetzung erfolgen. Um eine solche sicher zu stellen, ist die Übermittlung der Anschrift des Familienangehörigen, das Mitglied einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, zwingend notwendig. Wenn bei Umzug keine Wohnanschrift dieses Ehegatten mitgeteilt wird, muss im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass die Ehegatten getrennt leben und damit eine Zusammenveranlagung gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Einkommensteuergesetz nicht in Betracht kommt. Dies führt zu einer fehlerhaften Kirchensteuerfestsetzung.

Im Bereich der konfessionsverschiedenen Ehe (§ 6 KiStG NRW), d.h. die Ehegatten gehören verschiedenen steuerberechtigten Kirchen (öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft) an, ist

Gesamtschuldnerschaft gemäß § 44 AO gegeben. Das heißt, auch der Ehegatte, der nicht evangelisches Kirchenmitglied ist, ist Steuerschuldner gegenüber der Evangelischen Kirche. Hier liegt eine Durchbrechung der Steuerschuldnerschaft bei konfessionsverschiedener Ehe vor, da der sog. Halbteilungsgrundsatz gilt. Dieser wiederum findet allerdings nur dann Anwendung, wenn eine Zusammenveranlagung der Ehegatten stattfindet. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Unterstellt man also aufgrund der nicht mitgeteilten neuen Anschrift des Ehegatten, dass die Eheleute nicht mehr unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet sind bzw. wohnen, findet keine Zusammenveranlagung statt. Der Hinweis auf das Annexsteuerprinzip ist hier haltlos, da im Rechtsbehelfsverfahren eine Gesamtüberprüfung des Steuerfalles stattfindet (sog. verlängertes Veranlagungsverfahren). Überdies erhalten die Finanzämter gem. § 5 Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (Meld DÜV NRW) die für die Kirchensteuer erforderlichen Konfessionsangaben nicht (vgl. auch § 31 MG NRW).

Erfolgt also keine Mitteilung über die neue Wohnanschrift des Ehegatten, obwohl beide Ehegatten unter der neuen Wohnanschrift gemeinsam gemeldet sind, müsste fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass der nicht-evangelische Ehegatte nicht mehr Steuerschuldner der evangelischen Kirche ist, und im Rechtsbehelfsverfahren die Kirchensteuererhebung nach dem Halbteilungsgrundsatz unterbleiben.

Da der Gesetzentwurf derzeit keine Regelung hinsichtlich der Datenübermittlung bei konfessionsverschiedenen Ehen enthält, stellt sich die Frage, ob insoweit eine Regelung im Gesetz aufzunehmen ist, oder später eine verfassungskonforme Interpretation erfolgen muss.

Deshalb wird zumindest ein Regelungsbedarf gesehen. Immerhin haben gem. § 13 KiStG NRW die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In anderen Bundesländern werden die vorgenannten Daten den Kirchen umfassend zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Behrens